

BVGer D-6423/2006 vom 5. Dezember 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6423_2006

FR: TAF D-6423/2006 du 5 décembre 2007

IT: TAF D-6423/2006 del 5 dicembre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht namentlich dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.; 1995 Nr. 21 E. 1c S. 204). Ferner können auch Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 Abs. 2 VwVG zu einer Wiedererwägung führen, jedoch nur dann, wenn eine unangefochten gebliebene, formell rechtskräftig gewordene Verfügung vorliegt (vgl. EMARK 2003 Nr. 17

E. 2a S. 103 f.) oder, wenn zwar vorgängig ein Rechtsmittel ergriffen worden war, die Revisionsgründe sich jedoch nicht auf das Zustandekommen des im betreffenden Beschwerdeverfahren ergangenen Prozessurteils, sondern auf die mit Beschwerde angefochtene Verfügung des Bundesamtes beziehen (vgl. EMARK 1998 Nr. 8 E. 3 S. 53 f.). Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

E. 3.2

Aufgrund des Rechtsbegehrens und der Begründung in der Beschwerde vom 27. Oktober 2003 bildet Gegenstand des Beschwerdeverfahrens einzig die Frage, ob der Vollzug der Beschwerde aufgrund einer massgeblichen nachträglichen Veränderung der Sachlage der Vollzug der Wegweisung unzumutbar bzw. unzulässig ist (Art. 42 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 14a Abs. 3 und 4 ANAG).

E. 4.1

Gemäss Art. 44 Abs. 2 AsylG regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern, wenn der Vollzug nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 14a Abs. 2 ANAG). Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 14a Abs. 3 ANAG). Nicht zumutbar kann der Vollzug der Wegweisung insbesondere sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (vgl. Art. 14a Abs. 4 ANAG). Die gesetzlichen Gründe für den Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung sind alternativer Natur: Sobald einer von ihnen erfüllt ist, ist die weitere Anwesenheit des Ausländers nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Dies mit einer Einschränkung: Gemäss Art. 14a Abs. 6 ANAG findet Art. 14a Abs. 4 ANAG keine Anwendung, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt hat oder in schwerwiegender Weise gefährdet (vgl. EMARK 2006 Nr. 23 E. 6.2 S. 238 f.).

E. 4.2

In der im Rahmen des in Rechtskraft erwachsenen Nichteintretensentscheides des BFF vom 22. Oktober 2001 durchgeführten LINGUA-Analyse vom 22. August 2001 wurde geschlossen, beim Beschwerdeführer handle es sich um eine in der Demokratischen Republik Kongo sozialisierte Person. Dies obwohl der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen während des ordentlichen Asylverfahrens immer erklärte, angolischer Staatsangehöriger zu sein. Anlässlich einer Verkehrskontrolle der Kantonspolizei A._____ vom 23. Februar 2004 konnte beim Beschwerdeführer ein angolischer Führerschein konfisziert werden. Bis heute konnten jedoch weder die Identität noch die Herkunft des Beschwerdeführers und seiner Kinder definitiv geklärt werden. Daher erscheint es sinnvoll, das Bestehen allfälliger Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 14a Abs. 2-4 ANAG in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo und Angola zu prüfen.

E. 4.3

Eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, angenommen werden. Ferner ist von einer konkreten Gefährdung auszugehen, wenn eine Person nach ihrer Rückkehr die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnte oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. EMARK 1995 Nr. 5 E. 6e S. 47; 1994 Nr. 18 S. 139 ff.; Nr. 19 S. 145 ff.). Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 14a Abs. 4 ANAG im Licht von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7177/2006 vom 2. April 2007 E. 4.3.2; EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.2 S. 57 f.; 1998 Nr. 13 E. 5e.aa S. 98 f.). Zu berücksichtigen sind namentlich Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz usw. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c.ff.ccc S. 260 f.).

E. 4.3.1

Hinsichtlich der allgemeinen Lage in der Demokratischen Republik Kongo ist zunächst auf das unter EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Urteil, welches eine detaillierte und auch nach den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen des vergangenen Jahres grundsätzlich nach wie vor gültige Lageanalyse enthält, zu verweisen. In der Provinz Bas-Congo und in der Hauptstadt Kinshasa kam es zwar im Februar beziehungsweise März 2007 zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen der kongolesischen Armee und oppositionellen Milizen, seither wurden jedoch aus diesen Regionen des Landes - im Gegensatz zu den Gebieten im Osten, wo die Lage angespannt bleibt und immer wieder Unruhen unterschiedlicher Intensität aufflammen - keine schwerwiegenden Zwischenfälle gemeldet. Daher kann im jetzigen Zeitpunkt nicht von einer landesweiten Kriegs-, Bürgerkriegs- oder allgemeinen Gewaltsituation gesprochen werden, weshalb die Rückkehr von Personen aus der Demokratischen Republik Kongo unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar zu bezeichnen ist, nämlich dann, wenn abgewiesene Asylsuchende, die keiner besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppe angehören, ihren letzten Wohnsitz vor der

Ausreise in Kinshasa beziehungsweise in einer Flughafenstadt im Westen des Landes hatten, oder aber dort zumindest über intakte soziale Beziehungen verfügen. Der Wegweisungsvollzug wird jedoch als nicht zumutbar erachtet, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem fortgeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt (vgl. EMARK 2004 Nr. 33 E. 8.3. S. 237 f.). Nach dem Tod von Jonas Savimbi im Februar 2002 und dem im März/April 2002 eingeleiteten Friedensprozess hat sich die Situation in Angola zunehmend beruhigt und entspannt. Heute herrscht in Angola kein Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt mehr, aufgrund der die dort ansässige Bevölkerung konkret gefährdet ist. Da andererseits insbesondere in Bezug auf die allgemeine Lebensbedingungen in Angola auch in jüngster Vergangenheit keine Verbesserung eingetreten ist (Ausbruch einer Choleraepidemie Ende 2005; Überschwemmungen im Januar 2007, von welchen 12 der 18 Provinzen des Landes betroffen waren; wiederholte blutige Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Diamanten und anderen Bodenschätzen in verschiedenen Regionen Angolas) geht das Bundesverwaltungsgericht jedoch weiterhin davon aus (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3690/2006 vom 16. März 2007 E. 5.4), dass der Wegweisungsvollzug von Personen aus Angola, die einer "Risikogruppe" ("groupe vulnérable") angehören, grundsätzlich als unzumutbar zu erachten ist. Als einer "Risikogruppe" zugehörig erachtet werden insbesondere Personen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen, unbegleitete Minderjährige, Personen mit Kindern unter sechs Jahren, alleinstehende Frauen und betagte Personen. Zusätzlich dazu gilt der Wegweisungsvollzug von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Luanda oder einer leicht zugänglichen Stadt der Provinzen Cunene, Huila, Namibe, Benguela, Huambo, Cuanza Sul, Cuanza Norte, Bengo und Zaire hatten oder dort über ein festes Beziehungsnetz verfügen, als nicht zumutbar (vgl. EMARK 2004 Nr. 32 E. 7.3. S. 230 f.).

E. 4.3.2

Die Anwendung von Art. 14a Abs. 6 ANAG setzt eine Abwägung zwischen den Interessen der ausländischen Person auf Verbleib in der Schweiz und denjenigen der Schweiz an ihrer Wegweisung voraus und schränkt dabei die Interessen des Staates auf den Schutz vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder deren schwerwiegende Verletzung ein (vgl. EMARK 2004 Nr. 39 E. 5.3. S. 271, mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2106/2007 vom 8. August 2007 E. 3). Gemäss konstanter Praxis ist die Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG mit Zurückhaltung und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips anzuwenden (vgl. EMARK 2004 Nr. 39, 2003 Nr. 3, 1997 Nr. 24). Somit genügt es nicht, wenn die kriminellen Handlungen der betroffenen Person den Schluss zulassen, dass diese nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich an die elementaren gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens zu halten. Vielmehr müssen diese Handlungen eine schwerwiegende Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Eine solche ist zu bejahen, wenn der Ausländer ein Verbrechen oder Vergehen begeht oder wenn er wiederholt und in schwerer Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf solchen basierende behördliche Anordnungen verstösst (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2106/2007 vom 8. August 2007 E. 3.5). Die Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe lässt in der Regel nicht auf eine derartige Gefährdung oder Verletzung schliessen, jedoch kann das Strafmass oder der Umstand, dass durch das begangene Delikt

besonders wertvolle Rechtsgüter betroffen sind, zum gegenteiligen Schluss führen. Bei der Interessenabwägung ist der angedrohte Strafraum in Bezug zur verhängten Strafe zu setzen. Im Weiteren kann auch das Vorleben des Beschwerdeführers bei der Interessenabwägung mitberücksichtigt werden (vgl. E. MARK 1995 Nr. 11). Trotz bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafe kann indes auch die wiederholte Deliktsbegehung einen Anhaltspunkt dafür liefern, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, wird durch eine solche doch die vermutete günstige Prognose erheblich in Frage gestellt (vgl. E. MARK 2006 Nr. 23 E. 8.3.2.; 1995 Nr. 10).

E. 4.3.3

Der Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung vom 9. September 2002 vom (kantonale Behörde) wegen Raufhandels und Hausfriedensbruchs zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 9 Tagen und einer Geldbusse von Fr. 300.-- verurteilt. Mit Strafverfügung vom 9. Dezember 2004 wurde er vom (kantonale Behörde) zudem wegen einfacher Körperverletzung (begangen an seinem Sohn C. _____) zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt. Mit Strafverfügung vom 16. Dezember 2006 wurde er sodann vom (kantonale Behörde) wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 14 Tagen verurteilt. Schliesslich wurde er mit Strafverfügung vom 13. Juni 2007 vom (kantonale Behörde) wegen Tötlichkeiten und des Nichtbefolgens eines Betretungsverbots mit einer Busse von Fr. 300.-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) bestraft. Es steht somit fest, dass der Beschwerdeführer wegen der Begehung verschiedener Delikte mehrfach zu bedingten Gefängnisstrafen verurteilt wurde. Die entsprechenden Strafverfügungen sind in Rechtskraft erwachsen. Entgegen den Aussagen, die man ihm gegenüber gemacht haben sollte (vgl. Stellungnahme vom 12. November 2007), sind insbesondere die Straftaten der Körperverletzung und Drohung und Gewalt gegen Beamte nicht als Bagatelldelikte zu qualifizieren. Die von ihm begangenen Straftaten wiegen wesentlich schwerer als die Delikte, die den in E. MARK 1995 Nrn. 10 und 11 publizierten Urteilen zugrunde lagen, in denen erwogen wurde, die Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe lasse in der Regel nicht auf eine schwerwiegende Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schliessen. Wurden die Beschwerdeführer in jenen Fällen zu einer einmaligen Freiheitsstrafe von sieben beziehungsweise zehn Tagen sowie einer Busse verurteilt, musste der Beschwerdeführer vorliegend mehrmals zu teilweise erheblich längeren - wenn auch bedingt ausgesprochenen - Gefängnisstrafen verurteilt werden. Zu Ungunsten des Beschwerdeführers fällt ins Gewicht, dass die Straftaten sich gegen die körperliche Unversehrtheit von Familienmitgliedern und Drittpersonen richteten, was zur Schlussfolgerung führt, er habe sich zeitweilig nicht unter Kontrolle. Mit seinem deliktischen Verhalten hat der Beschwerdeführer die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederholt verletzt. Der Umstand, wonach die vom Beschwerdeführer ausgeübte Gewalt sich teilweise gegen Familienangehörige richtete und die Übergriffe im häuslichen Bereich stattfanden, ändert nichts daran. Derartige Übergriffe sind gemäss der schweizerischen Rechtsauffassung nicht tolerierbar, seien sie nun gegenüber Drittpersonen oder gegenüber Familienangehörigen verübt worden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2106/2007 vom 8. August 2007 E. 3.6). Gegen den Beschwerdeführer spricht sodann die Tatsache, dass er sich von der ersten Verurteilung offenbar kaum beeindruckt zeigte und weiterhin gewalttätig wurde.

E. 4.3.4

Angesichts der aufgezeigten Sachlage sind die Voraussetzungen von Art. 14a Abs. 6 ANAG - soweit den Beschwerdeführer betreffend - erfüllt. Er hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehrfach und in nicht zu unterschätzender Weise verletzt. Seine Handlungen lassen darauf schliessen, dass beim Beschwerdeführer von einer nicht unerheblichen Neigung zur Gewaltanwendung auszugehen ist und aufgrund der heutigen Aktenlage auch in Zukunft Tendenzen zu strafrechtlich relevantem Verhalten bestehen. Hinsichtlich seines privaten Interesses am Verbleib ist festzustellen, dass trotz seines über siebenjährigen Aufenthalts in der Schweiz offenbar keine wirtschaftliche oder gesellschaftliche Integration stattgefunden hat. Seine familiäre Situation ist als problembelastet zu bezeichnen, mussten doch seine beiden Söhne der Obhut des Beschwerdeführers entzogen werden. Er war bisher auch nicht in der Lage, der gegenüber seinen Kindern bestehenden Unterhaltspflicht nachzukommen. Den Akten ist ferner zu entnehmen, dass es zwischen ihm und seiner Lebenspartnerin zu häuslichen Streitigkeiten gekommen ist, bei denen er gewalttätig wurde, was polizeiliches Einschreiten notwendig machte. In Abwägung zwischen dem privaten Interesse des Beschwerdeführers am weiteren Aufenthalt in der Schweiz und dem öffentlichen Interesse der Schweiz am Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers überwiegt deshalb das öffentliche Interesse. Die Frage, ob in Bezug auf den mit dem HI-Virus infizierten Beschwerdeführer der Vollzug der Wegweisung in die Demokratische Republik Kongo oder nach Angola allenfalls als unzumutbar zu beurteilen wäre, braucht mithin nicht geprüft zu werden (vgl. EMARK 2004 Nr. 6 Zusammenfassung E. 9 und 10 S. 43).

E. 4.3.5

Die beiden Söhne des Beschwerdeführers wurden von der Vormundschaftsbehörde (...) der elterlichen Obhut ihres Vaters entzogen. Mit Strafverfügung vom 9. Dezember 2004 wurde der Beschwerdeführer vom (kantonale Behörde) wegen einfacher Körperverletzung (begangen an seinem Sohn C._____) zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt. Angesichts dieser Umstände und der allgemeinen Lage in der Demokratischen Republik Kongo bzw. in Angola ist die Rückkehr der vor über sechseinhalb Jahren in die Schweiz eingereisten, heute elfjährigen Söhne zusammen mit dem Beschwerdeführer mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren, zumal nicht gesichert ist, dass sie in einem dieser Länder anderweitig ihrem Alter entsprechend angemessen betreut werden könnten. Das Bundesamt ist folglich anzuweisen, für die beiden Söhne des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 14a Abs. 4 ANAG die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 4.4

Bei dieser Sachlage ist nachfolgend für die Person des Beschwerdeführers zu prüfen, ob dem Vollzug der angeordneten Wegweisung andere Vollzugshindernisse entgegen stehen.

E. 4.4.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 14a Abs. 3 ANAG); insbesondere darf niemand in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

E. 4.4.2

Weder die allgemeine Lage in Angola noch diejenige in der Demokratischen Republik Kongo lassen den Schluss zu, es bestehe für den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr dorthin ein konkretes Risiko, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu werden. Zudem lassen sich weder den Akten, noch den Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch oder der Rechtsmitteleingabe Hinweise dafür entnehmen, er wäre im Falle einer Rückkehr in diese beiden Länder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung durch Träger staatlicher Gewalt oder durch Privatpersonen ausgesetzt (vgl. EMARK 1996 Nr. 18 E. 14b S. 182 ff.; Urteil EGMR vom 6. Februar 2001 i.S. Bensaid, Nr. 44599/98).

E. 4.4.3

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkennt grundsätzlich keinen durch die EMRK geschützten Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer, sozialer oder anderer Formen der Unterstützung zu kommen. Nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände anerkennt der EGMR ausnahmsweise, dass bei einem kranken Ausländer der Vollzug einer Entfernungsmassnahme gegen Art. 3 EMRK verstossen könnte (vgl. EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1. S. 211 f.). In EMARK 2004 Nr. 7 wurde die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK zusammengefasst, wonach zum Beispiel die Ausweisung eines in der terminalen Phase an AIDS Erkrankten unter besonderen Umständen zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen kann. Die HIV-Infektion des Beschwerdeführers lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen, da er sich noch nicht im Stadium der ausgebrochenen AIDS-Erkrankung befindet und die Gesundheitsversorgung in der Demokratischen Republik Kongo als ausreichend erscheint. Die Organisation Ärzte ohne Grenzen unterhält in Kinshasa ein offenes Behandlungszentrum (walk-in treatment centre) und kümmert sich dort um 6'900 HIV-Patienten, einschliesslich 1'500 in antiretroviraler Therapie. Die Organisation bietet unter anderem Diagnose und Behandlung von opportunistischen Krankheiten und psychosoziale Betreuung. Ähnliche Programme bestehen auch in der angolanischen Hauptstadt Luanda und in anderen Städten bzw. Regionen Angolas. Folglich besteht in beiden Ländern eine ausreichende medizinische Betreuung, zumal das Bundesamt dem Beschwerdeführer medizinische Rückkehrhilfe angeboten hat. Ein im Vergleich zur Schweiz schlechterer medizinischer Standard in der Demokratischen Republik Kongo oder in Angola für die weitere medizinische Betreuung des Beschwerdeführers stellt unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK somit kein relevantes, völkerrechtliches Vollzugshindernis dar. Der Vollzug der Wegweisung ist daher unter Berücksichtigung der massgeblichen landes- und völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.4.4

Der Beschwerdeführer kann auch aus dem in Art. 8 EMRK statuierten Recht auf Achtung des Familienlebens kein Aufenthaltsrecht für sich ableiten. Das Bundesgericht anerkennt in seiner mit BGE 109 Ib 183 ff. eingeleiteten und seither bestätigten Rechtsprechung, dass Art. 8 EMRK unter gewissen Voraussetzungen einem Ausländer einen - nur unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 EMRK beschränkbaren - Anspruch auf eine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz verleiht. Die Berufung auf die Bestimmung von Art. 8 EMRK setzt indessen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts voraus, dass ein Familienmitglied in der Schweiz ein gefestigtes Anwesenheitsrecht - die schweizerische Staatsangehörigkeit, die Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht, - besitzt (BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 285 f., BGE 129 II 193 E. 5.3.1 S. 211, BGE 126 II 335 E. 2a S. 339 f., BGE 126 II 377 E. 2b S. 382 ff., BGE 125 II 633 E. 2e S. 639, BGE 124 II 361 E. 1b S. 364). Eigenen Angaben zufolge lebt der Beschwerdeführer seit dem Jahre 2001 (vgl. Eingabe der Rechtsvertreterin vom 7. April 2004), nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts jedoch seit November 2002 mit der kongolesischen Staatsangehörigen E. _____ zusammen. Wie mit Gerichtsurteil vom 6. Mai 2004 festgestellt, ist er der Vater der am _____ geborenen D. _____. Ferner hat er die Vaterschaft von F. _____, der am _____ geborenen Tochter seiner Lebenspartnerin, am 31. März 2006 anerkannt. Gemeinsam mit seiner Lebenspartnerin und insgesamt fünf Kindern - wobei das jüngste Kind ihre gemeinsame Tochter ist - lebte der Beschwerdeführer in einer Wohnung in A. _____. Die beiden in der Schweiz vorläufig aufzunehmenden Söhne wurden indessen mittlerweile der Obhut des Beschwerdeführers entzogen. Mit Urteil vom heutigen Tag erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers und deren drei minderjähriger Töchter (der Beschwerdeführer ist nicht der Vater der ältesten Tochter seiner Lebensgefährtin) in die Demokratische Republik Kongo als nicht zumutbar und weist das Bundesamt an, diese in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Die vorläufige Aufnahme entspricht jedoch gemäss gefestigter Praxis (EMARK 2002 Nr. 7 E. 5b.bb S. 48 f.; 2001 Nr. 21 E. 8c.bb S. 174; 1998 Nr. 31 E. 8c.bb und cc S. 257 f.; 1995 Nr. 24 E. 9 S. 229 f.) keinem gefestigten Anwesenheitsrecht, weshalb der Beschwerdeführer für sich keine Ansprüche aus Art. 8 EMRK ableiten kann. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach auch unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK zulässig.

E. 4.5

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 44 Abs. 1 AsylG ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz für sich ableiten kann. Art. 44 Abs. 1 AsylG hält dabei unter anderem fest, dass beim Vollzug einer angeordneten Wegweisung der "Grundsatz der Einheit der Familie" zu berücksichtigen sei. In personeller Hinsicht umfasst der Begriff der Familie dabei den Ehepartner und die minderjährigen Kinder, wobei der in dauerhafter eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner dem Ehepartner gleichzustellen ist (EMARK 1995 Nr. 24 E. 7 S. 227). Art. 44 Abs. 1 AsylG kommt in diesem Zusammenhang eine Tragweite zu, die über die aus Art. 8 EMRK abgeleiteten Rechtsansprüche auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hinausgeht, indem die vorläufige Aufnahme des einen Familienmitglieds in der Regel auch zur vorläufigen Aufnahme der anderen Familienangehörigen führt (vgl. hierzu EMARK 1998 Nr. 31 E. 8 c ee S. 258; 1995 Nr. 24 E. 9 S. 229, die sich hierfür freilich noch auf Art. 17 Abs. 1 AsylG in der Fassung gemäss Ziff. I des BB vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren [AS 1990 938], welcher inhaltlich

indessen Art. 44 Abs. 1 AsylG entspricht, beziehen). Diese Regel gilt jedoch nicht ausnahmslos. Nicht zu berücksichtigen ist die Einheit der Familie insbesondere etwa dann, wenn dasjenige Familienmitglied, dessen Einbezug in die vorläufige Aufnahme eines anderen Familienmitglieds zur Diskussion steht, die Voraussetzungen von Art. 14a Abs. 6 ANAG erfüllt (vgl. E. MARK 1995 Nr. 24 E. 11c. S. 233). Nachdem festgestellt wurde, dass im Falle des Beschwerdeführers Art. 14a Abs. 6 ANAG zur Anwendung gelangt (vgl. E. 4.3.4), fällt ein Einbezug in die vorläufige Aufnahme seiner Lebenspartnerin E. _____ bzw. seiner Kinder nicht in Betracht.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers aufgrund von Art. 14a Abs. 6 ANAG die Anordnung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 14a Abs. 4 ANAG ausgeschlossen ist und im Übrigen keine nachträglich veränderte Sachlage eingetreten ist, aufgrund derer der Vollzug der Wegweisung als unzulässig im Sinne von Art. 14a Abs. 3 ANAG zu beurteilen wäre; ein Einbezug des Beschwerdeführers in die vorläufige Aufnahme seiner Lebenspartnerin bzw. seiner Kinder gestützt auf den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG fällt zudem nicht in Betracht. Bezüglich der beiden Söhne des Beschwerdeführers hat sich indessen aufgrund der langjährigen Anwesenheit in der Schweiz und des Entzugs der elterlichen Obhut gegenüber dem Vater unter dem Aspekt des Kindeswohls eine wiedererwägungsrechtlich bedeutsame Veränderung der Sachlage ergeben, aufgrund derer sich der Vollzug der Wegweisung heute als unzumutbar im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG erweist.

E. 6.1

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung bezüglich des Beschwerdeführers Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten hinsichtlich des Beschwerdeführers abzuweisen.

E. 6.2

Hinsichtlich der beiden Söhne des Beschwerdeführers ist die Beschwerde indessen gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des BFF vom 22. Oktober 2001 sowie die Verfügung vom 2. Oktober 2003 sind bezüglich C. _____ und B. _____ aufzuheben und das Bundesamt ist anzuweisen, deren Aufenthalt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 14a Abs. 4 ANAG).

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Kosten (der Beschwerdeführer ist unterlegen, hinsichtlich der beiden Söhne ist von einem hälftigen Obsiegen auszugehen) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da den Beschwerdeführern mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters der ARK vom 19. November 2003 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind indessen keine Kosten aufzuerlegen.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hat - soweit seine Söhne betreffend - im vorliegenden Verfahren obsiegt. Es ist ihm deshalb für die im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer hat keine Kostennote eingereicht. Aufgrund der Akten lässt sich der Aufwand für das Beschwerdeverfahren jedoch zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Kostennote zu verzichten ist. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 800.-- (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen. Das BFM ist dementsprechend anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.